

## **Fachinformation TV COVID**

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes haben die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der dbb beamtenbund und tarifunion sowie die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) am 14. April 2020 Redaktionsverhandlungen über den Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit (TV COVID) auf der Basis einer Tarifeinigung vom 30. März 2020 abgeschlossen.

Danach tritt der TV COVID am 1. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### **1. Gegenstand der Tarifeinigung**

Er ermöglicht für den kommunalen Bereich die Einführung von Kurzarbeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 95ff SGB III) hierfür vorliegen. Damit soll die finanzielle Existenz der Beschäftigten während der Coronavirus-Krise gesichert und wirtschaftliche Schäden von den Arbeitgebern des kommunalen Sektors abgehalten werden.

Der TV COVID findet Anwendung, wenn ein Arbeitgeber Mitglied in einem kommunalen Arbeitgeberverband ist und von einem dort geltenden Tarifvertrag, z. B. dem TVöD, erfasst wird. Paritätische Arbeitgeber, die (Voll-)Mitglied in einem kommunalen Arbeitgeberverband sind, fallen daher in der Regel in den Geltungsbereich des TV COVID. Für den Fall, dass keine solche Mitgliedschaft besteht, in den Arbeitsverträgen aber auf den TVöD Bezug genommen wird, kommt es auf die konkrete Formulierung an. Wenn in den Arbeitsverträgen einzig auf den TVöD, möglicherweise sogar in einer bestimmten Fassung, verwiesen wird, findet der TV COVID keine Anwendung. Sollten aber z. B. auch alle den TVöD ergänzenden Tarifverträge in Bezug genommen worden sein, spricht vieles dafür, dass dann der TV COVID gilt. Zweifel bei der Auslegung der vertraglichen Vereinbarung gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Bei Unklarheiten sollte daher spezifizierter Rechtsrat eingeholt werden.

Wenn der TV COVID Anwendung findet, sieht er, zusätzlich zum verkürzten Entgelt und zum (von der Bundesagentur für Arbeit) geleisteten Kurzarbeitergeld, eine Aufstockung auf bis zu 95 Prozent des Nettomonatsentgelts vor. Die konkrete Höhe hängt von der jeweiligen Entgeltgruppe und auch davon ab, ob es schon eine betriebliche Regelung zur Einführung von Kurzarbeit (mit Aufstockung) gibt.

## 2. Gemeinnützigkeitsrechtlicher Aspekt

Im Zusammenhang mit der Aufstockung von Kurzarbeitergeld kann sich für gemeinnützige Träger allerdings ein gemeinnützigkeitsrechtliches Problem ergeben.

Konkret geht es um die Frage, ob sich in gemeinnützigen Organisationen die Aufstockung von Kurzarbeitergeld über 80 Prozent schädlich auf deren Gemeinnützigkeit auswirken kann. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. April 2020 ist davon auszugehen, dass eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes über 80 Prozent hinaus grundsätzlich nicht als gemeinnützigkeitskonforme Zahlung anerkannt wird. Eine höhere Aufstockung als auf 80 Prozent kommt (nur) in Betracht, wenn es sich nicht um eigene Mittel, sondern beispielsweise um Mittel aus dem Ausgleichsfonds handelt.

Sollte ein gemeinnütziger Träger das Kurzarbeitergeld daher über 80 % hinaus aus eigenen Mitteln aufstocken wollen, könnte dies ein Problem der Verhältnismäßigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) sein. Das heißt aber nicht, dass eine Aufstockung bis 100 Prozent per se unverhältnismäßig ist, sondern dass das Finanzamt dann in eine Prüfung eintreten wird. Daher ist zu empfehlen, bevor entsprechende (Aufstockungs-)Regelungen vereinbart werden sollen, mit dem zuständigen Finanzamt sicherheitshalber Rücksprache zu halten.

Noch nicht geklärt ist derzeit, wie es sich mit Aufstockungen aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder tariflichen Regelungen, wie nun z. B. im TV COVID, gemeinnützigkeitsrechtlich verhält. Insoweit befinden wir uns in der Abstimmung mit den zuständigen Stellen und werden umgehend berichten, sobald Weiteres bekannt wird.

## 3. Weitere Informationen

Der dbb hat auf seiner Homepage einen umfangreichen **Fragenkatalog** mit weitergehenden Informationen zum TV COVID veröffentlicht:

<https://www.dbb.de/corona-informationen-tarifbeschaeftigte.html>

Den genauen **Wortlaut der Tarifeinigung** finden Sie unter:

<https://www.vka.de/tarifvertraege-und-richtlinien/tarifvertraege/tv-covid>

Darüber hinaus hat der Gesamtverband eine umfangreiche **Fachinformation zur Kurzarbeit mit Mustern** für verschiedene Vereinbarungen herausgegeben:

*<https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/betriebseinschraenkungen-mit-kurzarbeit-begegnen-aktualisierung-250320/>*

Berlin, 29.04.2020

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband

Gertrud Tacke

Dr. Ingo Vollgraf